

**Preisblatt für die Nutzung des Elektrizitätsverteilnetzes der
Stadtwerke Haltern am See GmbH und der vorgelagerten Netzbereiche
ab 1. Januar 2023**

1. Kunden mit Leistungsmessung a) Jahresleistungspreissystem	Benutzungsdauer	Arbeitspreis Cent/kWh	Leistungspreis Euro/kW
Entnahme aus dem Mittelspannungs- netz	weniger als 2.500 h/a	6,02	25,10
	ab 2.500 h/a	1,20	145,65
Entnahme aus der Umspannung MSP/NSP	weniger als 2.500 h/a	6,67	27,81
	ab 2.500 h/a	1,33	161,36
Entnahme aus dem Niederspannungs- netz	weniger als 2.500 h/a	8,20	34,17
	ab 2.500 h/a	1,64	198,24

1. Kunden mit Leistungsmessung b) Monatsleistungspreissystem	Arbeitspreis Cent/kWh	Leistungspreis Euro/kW
Entnahme aus dem Mittelspannungs- netz	1,20	24,28
Entnahme aus der Umspannung MSP/NSP	1,33	26,89
Entnahme aus dem Niederspannungs- netz	1,64	33,04

2. Kunden ohne Leistungsmessung	Arbeitspreis Cent/kWh	Grundpreis Euro/Jahr
Entnahme durch Kleinkunden	7,76	39,20
Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (z.B. steuerbare Entnahmen durch Elektromobile)	3,79	-
Entnahme durch unterbrechbare Speicherheizungen und Wär- mepumpen im Niedertarif (NT)	3,79	-

3. Messstellenbetrieb	Euro/Jahr
Telekommunikationsanschluss durch NB	37,20
MS kME mit Lastgang	436,32
MS Wandlersatz	70,20
NS kME mit Lastgang	245,52
NS Wandlersatz	15,72
NS Schaltgerät/Rundsteuerempfänger	6,24
NS ERZ ET – jährlich	21,12
NS ERZ DT – jährlich	23,76
NS ZRZ ET – jährlich	37,20
NS ZRZ DT – jährlich	39,84
NS MTZ – jährlich	21,12
NS Prepayment – jährlich	21,12
NS Maximum – jährlich	76,08
EDL 21 - Smart-Meter	21,12

Die Kosten weiterer Messsätze/Leistungen sind auf Anfrage erhältlich.

Preise für die Grundversorgung/Ersatzbelieferung

Bei der Grundversorgung/Ersatzbelieferung wird die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie durch den Grundversorger* sichergestellt.

oberhalb Niederspannung: Die Preisbestimmung erfolgt durch den zuständigen Grundversorger* nach billigem Ermessen gemäß §§ 315 ff. BGB

Niederspannung: Es gilt der jeweils gültige Grund- und Ersatzversorgungstarif des für ihr Gebiet zuständigen Grundversorgers*.

*Den für Sie zuständigen Grundversorger entnehmen Sie bitte unserer Homepage

www.Stadtwerke-Haltern.de

Befristete Notversorgung von Letztverbrauchern in Mittelspannung gem. § 118c EnWG

Mit Beschluss vom 15.12.2022 hat der Gesetzgeber in § 118c EnWG eine Regelung getroffen, wonach der Verteilnetzbetreiber berechtigt ist, die Entnahmestelle eines Letztverbrauchers in Mittelspannung, die ab dem 1. Januar 2023 keinem Energielieferanten zugeordnet ist, ab dem 1. Januar 2023 befristet bis spätestens zum 28. Februar 2023 dem Bilanzkreis desjenigen Energielieferanten zuzuordnen, der den betroffenen Letztverbraucher bis zum 31. Dezember 2022 an der jeweiligen Entnahmestelle mit Energie beliefert hat.

Individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die jeweiligen Voraussetzungen nach § 19 Absatz 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV bei dem Letztverbraucher tatsächlich eintreten. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten.

Die Hochlastzeitfenster (HLZF) für die atypische Netznutzung werden jeweils bis zum 31.10. eines Jahres für das Folgejahr veröffentlicht.

Der Kunde wird die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV oder gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV bei der Regulierungsbehörde anzeigen. Sofern die Stadtwerke Haltern am See die Leistung Netznutzung gegenüber dem Lieferanten auf Basis eines Lieferantenrahmenvertrages erbringt, kann der Lieferant die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bei der Regulierungsbehörde anzeigen.

Bei Letztverbrauchern, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen, werden die Leistungspreise oberhalb einer Benutzungsdauer von 2.500 h/a der jeweiligen Netzebene gemäß Punkt 1.a verrechnet. Das individuelle Netzentgelt bezieht sich auf den Teil der Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird.

Zuzüglich Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz (KWK-G), Mehrkosten nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), Offshore-Umlage (Mehrkosten nach § 17 f EnWG) und Umlage für abschaltbare Lasten (Mehrkosten nach § 18 AbLaV). Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Andere die Netznutzung betreffende Abgaben werden mit dem jeweils geltenden Satz auf alle Preise aufgeschlagen.

Zuzüglich Konzessionsabgaben Strom gemäß § 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV)

Bei Strom, der in der Gemeinde Haltern am See nicht als Schwachlaststrom geliefert wird, beträgt die Konzessionsabgabe gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 b) KAV 1,59 Cent/kWh.

Bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs nach § 9 der Bundestarifordnung Elektrizität oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) geliefert wird, beträgt die Konzessionsabgabe gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 a) KAV 0,61 Cent/kWh.

Bei der Belieferung von Sondervertragskunden beträgt die Konzessionsabgabe gemäß § 2 Abs. 3 KAV 0,11 Cent/kWh.

Unbeschadet des § 1 Abs. 3 und 4 KAV gelten Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 Kilovolt) konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 Kilowattstunden. Dabei ist auf die Belieferung der einzelnen Betriebsstätte oder Abnahmestelle abzustellen. Es gelten die Ausführungen des § 2 Abs. 7 KAV. Zudem werden die in § 2 Abs. 4,6 und 8 KAV enthaltenden Regelungen angewendet.

Rabatte nach § 3 KAV werden in der Niederspannung für Abnahmestellen der Gemeinde gewährt.

Die genannten Preise sind Nettopreise. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird hinzugerechnet. Das Preisblatt einschl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (Bruttopreise) ist auf Anfrage erhältlich.

STADTWERKE HALTERN am See GmbH